

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Weißandt-Gölzau

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434, 439), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526), des § 90 SGB VIII, i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Februar 1998 (BGBl. I S. 3546) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiFöG) vom 6. März 2003 (GVBl. LSA S. 48 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Gölzau in seiner Sitzung am 26.06.2003 folgende Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Weißandt-Gölzau beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Weißandt-Gölzau unterhält eine Tageseinrichtung für Kinder (Kindertagesstätte) mit einer Außenstelle in der Grundschule. Die Kindertagesstätte dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Für Kinder mit geistigen und körperlichen Behinderungen sind begrenzt Plätze vorhanden.

§ 2 Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder, die ihren Hauptsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Weißandt-Gölzau haben. Die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden ist in der Regel nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinde Weißandt-Gölzau möglich. Aufgenommen werden:

- 1) im Krippenbereich:
Kleinkinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;
- 2) im Kindergartenbereich:
Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung;
- 3) im Hortbereich:
Kinder von der Einschulung bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde

Weißandt-Görlau in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung.
In Einzelfällen kann abweichend von der Reihenfolge der
Anmeldungen die Aufnahme auch unter Berücksichtigung folgender
Kriterien erfolgen:

- Kinder, die von einem Elternteil erzogen werden, der einer
Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in
Ausbildung oder sich in einer vom Arbeitsamt finanzierten
Umschulung oder Fortbildung befindet bzw. diese nachweislich
aufnehmen will;
- Kinder, bei denen nach Kenntnis des Jugendamtes eine
Aufnahme aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen
notwendig ist;
- Kinder, deren Sorgeberechtigten berufstätig sind bzw. sich
in Ausbildung oder in einer vom Arbeitsamt finanzierten
Umschulung oder Fortbildung befinden bzw. diese nachweislich
aufnehmen wollen.

Der Rechtsanspruch gemäß § 3 Kinderförderungsgesetz (KiFöG)
bleibt unberührt.

§ 3 Anmeldung

Die Kinder werden auf Antrag des/der Sorgeberechtigten in der von
ihnen gewählten Kindertageseinrichtungen aufgenommen, soweit die
altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheit-
lichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und
sächlichen Voraussetzungen der Einrichtung es zulassen. Ein
Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertages-
einrichtung besteht nicht.

Die Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung soll aus
Gründen der Bedarfsplanung mindestens sechs Monate vorher
erfolgen.

§ 4 Mitteilungen

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit
den/dem Erziehungsberechtigten ist jede Änderung der
Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer sowie
des Arbeitsplatzes der Leitung der Kindertageseinrichtung und der
Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Wechsel der Betreuung

Für einen Wechsel der Betreuungsart (Übergang von der Krippe in
den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort) ist eine neue
Anmeldung erforderlich. Die Leiterin der Kindertagesstätte muss
die Sorgeberechtigten hierauf ausdrücklich hinweisen.

§ 6 Gesundheitliche Regelungen

Vor der Aufnahme ist der Leiterin der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind krippen- bzw. kindergartenfähig und frei von ansteckenden Krankheiten ist.

§ 7 Elternbeiträge

Für den Besuch der Kindertagesstätte wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Benutzung der Kindertagesstätte ist gemäß § 13 KiFöG gebührenpflichtig. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in Höhe durch den Träger der Kindertagesstätte nach Anhörung des Kuratoriums festgesetzt und erhoben.

	Ganztags- und	Halbtagsbetreuung
Ein Kind in der Einrichtung		
Krippe	160 EUR	90 EUR
KiGa	130 EUR	70 EUR
Hort	45 EUR	
Zwei Kinder in gleicher Einrichtung (je Kind)		
Krippe	110 EUR	60 EUR
KiGa	90 EUR	50 EUR
Hort	30 EUR	
Drei Kinder und weitere in gleicher Einrichtung (je Kind)		
Krippe	80 EUR	45 EUR
KiGa	65 EUR	35 EUR
Hort	20 EUR	

Die zu zahlenden Elternbeiträge sind bargeldlos durch Erteilung einer Einzugsermächtigung gegenüber der Gemeinde Weißandt-Görlau zu entrichten.

§ 8 Ausschlussgründe

Wenn die Zahlung der Gebührenschuld für zwei aufeinander folgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das Gebührenschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißandt-Görlau ausgeschlossen werden. Die Eltern bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes gebührenpflichtig. Die Neuanmeldung eines Platzes ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich. Auch bei anderweitig wiederholten Verstoß gegen diese Satzung oder die Hausordnung kann ein Kind von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Fehlen eines Kindes

Bei einem Fehlen eines Kindes sind die Benutzungsgebühren in

voller Höhe weiterzuzahlen, da der Einrichtungsplatz dem Kind für diese Zeit vorbehalten wird. Eine dauerhafte Nichtnutzung, über zwei Monate hinaus, ist trotz Gebührenzahlung nicht möglich, da diese eine Gefährdung des Rechtsanspruches für andere Kinder auf einen Kindertagesstättenplatz darstellen könnten. Deshalb sind derartig blockierte Plätze durch die Eltern abzumelden.

Bei Fehlen des Kindes infolge schwerer Erkrankungen, über zwei Monate hinaus, ist die Abmeldung und bei Wiedergenesung die Neuanmeldung möglich, jedoch besteht kein Anspruch auf die Nutzung desselben Platzes.

Im Falle eines Kuraufenthaltes der Eltern des Kindes bzw. durch das Kind selbst sind die Gebühren in voller Höhe weiterzuzahlen. Erstreckt sich der Kurbesuch über mehr als zwei Monate, ist dies durch entsprechende Unterlagen des Arztes oder der Kurstätte nachzuweisen, um den Anspruch auf den Platz nicht zu verlieren.

§ 10 Ermäßigung wegen Krankheit

Bei Krankheit des Kindes bzw. bei Kurverschickung, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesem Monat um 50 %.

§ 11 Ermäßigung des Elternbeitrages

Ein Antrag auf Ermäßigung bzw. vollen Erlass der Gebühren gemäß § 13 KiFöG kann von den Erziehungsberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Köthen/Anhalt) gestellt werden.

Bis zu einem eventuellen Gebührenübernahmebescheid durch das zuständige Jugendamt ist der volle Betrag an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

§ 12 Beginn der Beitragspflicht

Der Elternbeitrag ist von dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder der Kündigung des Kindertagesstättenplatzes monatlich zu entrichten. Fernbleiben der Kinder aus der Kindertagesstätte berechtigt nicht dazu, die Zahlung des Elternbeitrages zu unterbrechen. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Einrichtung maßgeblich. Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten.

§ 13 Kündigung

Kündigungen des Kindertagesstättenplatzes sind durch die

Erziehungsberechtigten schriftlich zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende möglich.

Der Kindertagesstättenplatz kann durch die Gemeinde Weißandt-Gölzau zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
- bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzerordnung,
- wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
- wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 14 Öffnungszeiten, Ferienregelung

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätte haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der Sorgeberechtigten Rechnung zu tragen.

Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich die Zeit von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. von 12.30 bis 16.30 Uhr für die Halbtagsbetreuung und von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr für die Ganztagsbetreuung. Die Verweildauer soll 11 Stunden/Tag regelmäßig nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen können, nach Absprache mit der Leiterin, Ausnahmen von der Regelbetreuungszeiten zugelassen werden.

Die Kindertagesstätte kann in den Sommerferien für drei Wochen geschlossen werden. Für dringende Fälle bleibt eine Einrichtung in der Verwaltungsgemeinschaft geöffnet.

Weitere Schließungszeiten sind:

- gegebenenfalls zwischen Weihnachten und Neujahr nach Abklärung der örtlichen Bedürfnisse.

§ 15 Versicherung

Für den Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den Rückweg besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 16 Elternvertretung

Es ist wünschenswert, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Die Elternschaft wird im Rahmen der Bestimmungen des KiFöG in der Kindertagesstätte an der Arbeit beteiligt.

§ 17 Kleidung

Die Kleidung der Kinder sollte zweckmäßig sein. Verlorengegangene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug werden nur ersetzt, wenn dies auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte zurückzuführen ist.

§ 18 Steuerrechtliche Bestimmungen

(1) Die Kindertagesstätte Weißandt-Görlzau in Weißandt-Görlzau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes III "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertagesstätte.

(2) Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kindertagesstätte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Träger erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertagesstätte.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Kindertagesstätte Weißandt-Görlzau an die Gemeinde Weißandt-Görlzau, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Weißandt-Görlzau vom 19.04.2001 und die vom 28.11.2002 beschlossene Änderung zur Satzung außer Kraft.

(2) Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Weißandt-Görlzau.

Weißandt-Görlzau, 26.06.2003

gez. Bresch
Bürgermeister

- Siegel -